

# STATUTEN

## I. ALLGEMEINES

### Art. 1

#### **Name und Sitz**

Unter dem Namen „**V E R E I N F Ü R MÄNNERFRAGEN E. V.**“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 246ff des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) mit Sitz in Schaan. Er ist parteiunabhängig und konfessionell neutral.

Der Verein wird im Handelsregister eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“

### Art. 2

#### **Zweck**

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 107 Abs. 4a PGR ohne Erwerbsabsicht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die statutenmässigen Zwecke verwendet werden.

Der Vereinszweck besteht in der Bewusstseinsbildung und Förderung für die verschiedenen Facetten des Mannseins im Rahmen der gesellschaftlichen Veränderungen sowie die Entwicklung entsprechender Angebote. Insbesondere heisst dies:

- a) Unterstützung und Beratung von Männern, Familien und Paaren; im speziellen in
  - a. der Vaterschaft
  - b. Trennungs- und anderen Krisensituationen (Beruf und Privates);
- b) Sensibilisierung der Gesellschaft bezüglich Themen wie Männergesundheit, Gewaltschutz für Männer und Weiteren;
- c) Engagement für die Förderung der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Work-Life Balance;
- d) Engagement für die Förderung der Chancengleichheit bzw. Gleichstellung von Mann und Frau.

### Art. 3

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Verein verfolgt den in Art.2 genannten Zweck insbesondere durch,

- a) die Führung einer Geschäftsstelle mit entsprechenden Fachbereichen;

# STATUTEN

- b) Männer- und Jungenbezogene Projektarbeit;
- c) Zusammenarbeit und Vernetzung mit staatlichen Stellen, Schulen, Jugend- und sozialen Institutionen sowie weiteren Institutionen (insb. Menschenrechte, Frauen und Männer, etc.) im In- und Ausland;
- d) Soforthilfen und Interventionen für Männer bei allen Formen von Diskriminierung, häuslicher Gewalt und sonstigen Krisensituationen; insbesondere auch die Wahrnehmung des Verbandsklagerechts im Sinne des Art.7, Gleichstellungsgesetz;
- e) die Ausarbeitung von Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren, Herausgabe von Informationsschriften und Publikationen zu Vorlagen und Themen, welche die Chancengleichheit und Gleichstellung von Frau und Mann berühren.

2

## **Art. 4**

### ***Dauer***

Der Verein ist in seiner Dauer nicht beschränkt.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 5**

#### ***Mitglieder***

- 1) Mitglieder des Vereins können werden: Natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und juristische Personen.
- 2) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.

### **Art. 6**

#### ***Erwerb der Mitgliedschaft***

- 1) Mitglied wird, wer den Mitgliedsbeitrag entrichtet.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, eine Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

# STATUTEN

- 3) Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung jede Person ernannt werden, die sich um den Verein und die von ihm verfolgten Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht hat.

## Art. 7

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind verpflichtet, den vorgesehenen Mindestjahresbeitrag zu entrichten und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu wahren. Die Beitragsleistungen können hinsichtlich einzelner Mitgliederkategorien verschieden festgelegt werden.

## Art. 8

### **Beendigung und Ruhens der Mitgliedschaft**

- 1) Beendigung:
  - a) Austritt: Dieser erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten oder die Geschäftsstelle und wird vorbehaltlich eines Ausschlusses des Mitglieds auf Ende eines Kalenderjahres wirksam. Bezahlt jemand nach der zweiten Zahlungserinnerung nach 30 Tagen den Beitrag nicht, kommt dies einem Austrittsgesuch gleich.
  - b) Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es gegen die Statuten oder Interessen des Vereins verstösst oder in sonstiger Weise dazu beiträgt, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen.
  - c) Tod: Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Offene Beiträge gelten als nicht geschuldet.
- 2) Ruhens:
  - a) Die Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug ist und dieser trotz Zahlungserinnerung nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet wird.
  - b) Für die Dauer des Ruhens ist das Mitglied von der Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
  - c) Ab Zahlungseingang der offenen Mitgliedsbeiträge gilt die Mitgliedschaft als wieder aufgenommen.

## III. ORGANISATION

### 1. Allgemeines

#### Art. 9

##### *Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung;
- 2) der Vorstand;
- 3) die Rechnungsrevision/Kontrollstelle.

4

### 2. Mitgliederversammlung

#### Art. 10

##### ***Zusammensetzung und Durchführung***

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder und wird vom Vereinsvorstand einberufen. Sie findet in der Regel einmal jährlich statt, mindestens jedoch alle zwei Jahre.
- 2) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. In der Einladung ist Ort, Datum, Uhrzeit und die Traktandenliste anzugeben. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder und wird mindestens 14 Tage vor der Versammlung versandt.
- 4) Der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Der Versammlungsleiter sorgt für die Führung eines Protokolls. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

# STATUTEN

- 5) In begründeten Situationen kann der Vorstand die Mitgliederversammlung online sowie in Mischform durchführen. Der Grund ist den Mitgliedern mit der Einladung bekanntzugeben.

## Art. 11

### **Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung behandelt und beschliesst über folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisionsstelle;
- b) Statutenänderungen;
- c) Bericht des Vorstandes über die abgelaufene Vereinsperiode und dessen Entlastung;
- d) Bericht der Rechnungsrevision und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Genehmigung des Voranschlages für das kommende Vereinsjahr;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Ernennung der Ehrenmitglieder;
- h) Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten bis spätestens sieben Tage vor der MV bekanntgegeben werden.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Verwendung des Vereinsvermögens.

## Art. 12

### **Stimmberechtigung und Beschlussfassung**

- 1) Zur Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Vereins Zutritt. Jedes – persönlich bzw. virtuell – anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- 2) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Stichentscheid.
- 3) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## 3. Vorstand

### Art. 13

#### **Aufgaben und Zusammensetzung**

- 1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er leitet die Geschäfte des Vereins, vertritt diesen nach aussen und beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und weiteren zwei bis fünf Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 2) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Insbesondere wählt er aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amte aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- 4) Unvereinbar mit einer Vorstandsmitgliedschaft ist ein Angestelltenverhältnis zum Verein sowie jede im entgeltlichen Auftragsverhältnis zum Verein stehende Person.

### Art. 14

#### **Beschlussfassung**

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt den Stichentscheid die Stimme des Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Vizepräsidenten, schliesslich bei dessen Verhinderung diejenige des versammlungsleitenden Vorstandmitgliedes.
- 2) Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung sowie weiteres Personal.
- 3) Der Vorstand kann weitere Personen mit einzelnen Geschäftsführungs- und Vertretungshandlungen, insbesondere zur Führung von Projekten, im Rahmen seiner Befugnisse und unter seiner Verantwortlichkeit betrauen und die Bevollmächtigung dieser Personen selbst festlegen. Der Geschäftsführer nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

- 4) Der Vorstand kann Kompetenzen an die Geschäftsführung übertragen.

## Art. 15

### **Zeichnungsrecht**

- 1) Das Zeichnungsrecht wird vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten oder von einem derselben mit dem Geschäftsführer kollektiv zu zweien ausgeübt.
- 2) Der Vorstand kann das Zeichnungsrecht für die Abwicklung der Tagesgeschäfte und der finanziellen Angelegenheiten anders regeln und auch Einzelzeichnungsberechtigung erteilen.

## 4. Geschäftsstelle

### Art. 16

#### **Allgemeines**

- 1) Die Geschäftsstelle führt als operatives Organ die Geschäfte des Vereines nach den Vorgaben des Vorstandes.
- 2) Der Vorstand sorgt für eine angemessene personelle und materielle Ausstattung zur Führung der laufenden Geschäfte.

### Art. 17

#### **Aufgaben**

- 1) Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung sowie sonstiger Mitarbeiter der Fachstelle legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung fest.
- 2) Alle mit der Geschäftsführung betrauten Personen arbeiten im Auftrage des Vorstandes und sind diesem gegenüber verantwortlich.

## 5. Rechnungsrevision

### Art. 18

#### *Rechnungsrevision*

- 1) Zur Prüfung von Jahresrechnung und Bilanz wählt die Mitgliederversammlung eine [externe] Revisionsstelle. Nach der Prüfung erstellt sie über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Revisionsstelle wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

### Art. 19

#### *Finanzielle Mittel*

Der Verein bringt die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Mittel auf aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Erträgen aus erbrachten Leistungen sowie Veranstaltungen;
- c) Beiträgen der öffentlichen Hand;
- d) Stiftungen und Vermächtnissen;
- e) Sammlungen und Aktionen;
- f) Sonstigen Zuwendungen.

### Art. 20

#### *Haftung für Vereinsschulden*

- 1) Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2) Eine weitergehende Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## Art. 21

### **Statutenänderung**

Zu einer Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

## Art. 22

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Vereines erfolgen in Schriftform.

## Art. 23

### **Auflösung**

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von drei Vierteln ( $\frac{3}{4}$ ) der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3) Das Vereinsvermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere rechtsfähige Organisation, jeweils zur Verwendung eines gemeinnützigen Zweckes.

*Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom Mittwoch, 19. November 2025  
in Schaan*



**Heinrich Senti** *Präsident*



**Oliver Sprenger** *Vizepräsident*